



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Kinderschutzkonzept der Stadt Cottbus

Vorwort

Das Kinderschutzkonzept wurde im Rahmen des Fachtages Kinderschutz am 1.12.2007 der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Die Stadt Cottbus hat sich dafür entschieden, eine Koordinationsstelle für Kinderschutz einzurichten. Diese Stelle wurde im Juni 2008 besetzt. Seit dem wird kontinuierlich an der Umsetzung des Konzeptes gearbeitet.

Die bisherigen Schwerpunkte in der Umsetzung des Konzeptes lagen in der Aufklärung und Sensibilisierung sowie der Stärkung der Handlungssicherheit der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe aber auch gezielt ausgewählter Kooperationspartner.

Dies ist durch gemeinsam vereinbarte Arbeitsstrukturen sowie erarbeitete Leitfäden, Dokumentationen und Kooperationsvereinbarungen gelungen.

Ständige Angebote der Weiterbildung für die verschiedenen Leistungsbereiche und Kooperationspartner unterstützen diesen Prozess.

Mit der Fortschreibung des Konzeptes, werden die derzeitigen Arbeitsweisen im Kinderschutz der Fachkräfte sowie der Kooperationspartner beschrieben.

Nunmehr geht es darum, gemeinsam getroffene Vereinbarungen in ihrer Umsetzung zu begleiten und auf ihre Alltagstauglichkeit zu prüfen. Die Verfahren sind regelmäßig auf den Prüfstand zu holen und neuen Anforderungen anzugleichen.

Unser Anliegen ist es, dieses Konzept als ein Gesamtkonzept aller am Thema Beteiligten dieser Stadt weiterzuentwickeln. Dabei rückt die Prävention neben der Intervention mehr in den Vordergrund.

Wir betrachten Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von allen Institutionen, die Zugang zu Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen haben, wahrgenommen werden muss.

Anmerkung: Das Jugendamt der Stadt Cottbus wird seit 2008 als Fachbereich Jugend, Schule und Sport bezeichnet. In diesem Konzept beziehen wir uns auf die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und verwenden die Bezeichnung Jugendamt bzw. öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Katrin Schloßhauer - Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Koordinatorin für Kinderschutz

mit Unterstützung von

André Bernhard - Fachbereich Jugend, Schule und Sport, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Antje Henkler - Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Teamleiterin Jugendförderung

Sigrun Hainke - Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Leiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Peggi Täubner - Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Sozialarbeit an Schule

Doris Klinke-Schulze - Jugendhilfe Cottbus gGmbH, Psychologin in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Marina Maasch - GPWO, ambulante Dienste

Alex Hoestermann/

Alexandra Jägel - SOS -Beratungszentrum

Inhalt

1.	Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	4
2.	Struktureller Rahmen und Anforderungen an gelingenden Kinderschutz in der Jugendhilfe	8
2.1	Strukturen	8
2.2	Inhaltliche Anforderungen an das Netzwerk	10
3.	Rahmenbedingungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII	11
3.1	Trägervereinbarungen und Dokumentation	11
3.2	Struktur und Anforderungen der Fachkräfte im Kinderschutz	13
3.3	Fortbildung der Fachkräfte	15
4.	Öffentlichkeitsarbeit	15
5.	Kooperation	16
6.	Prävention	17
7.	Finanzierung des Konzeptes	18
8.	Fortschreibung des Konzeptes	18

Anlagen

1. Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen, staatliche als auch private Maßnahmen sowie Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Beeinträchtigungen wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut dienen soll.¹

Kinderschutz ist als ein zentraler Auftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert: „Jugendhilfe soll (...) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.“²

Durch die Novellierung des SGB VIII und Einführung des § 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurde der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt, indem er den Auftrag an die Jugendämter präzisiert und die Fachkräfte der freien Träger in den Schutzauftrag mit einbindet.

Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich insbesondere aus dem Grundgesetz (GG), dem Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB), dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der (1992 ratifizierten) UN-Kinderrechtskonvention; auf die wesentlichen Punkte verweisen wir an dieser Stelle:

- Achtung der Kinderrechte/ Diskriminierungsverbot (Art. 2)
- Wohl des Kindes und Verwirklichung in Verwaltungsvorschriften (Art. 3, 4)
- Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6)
- Recht auf Eltern (Art. 9, 18)
- Meinungs- und Informationsfreiheit, Schutz vor Schädigung durch Medien (Art. 13, 17)
- Recht auf Bildung (Art. 28, 29)
- Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs (Art. 16, 19, 34)
- Schutz von Minderheiten (Art. 30)
- Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung (Art. 31)
- Schutz vor Ausbeutung jeder Art (Art. 32, 36)
- Schutz vor Suchtstoffen (Art. 33)
- Recht auf Förderung bei Behinderung/ Integration geschädigter Kinder (Art. 23, 39)

Kindeswohl dient als zentraler Begriff in der Kinderschutzdiskussion. Kindeswohl ist der Entscheidungsmaßstab im Rahmen des Familienrechts des BGB. Gleichzeitig ist er ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das was wir als Kindeswohl bezeichnen, hängt ab von den kulturellen, ökonomischen und individuellen Bedingungen von Familien.

Denn: „Das Wohl der Kinder ist letztlich nur im Zusammenhang mit dem Wohl ihrer Eltern und förderlichen Bedingungen der Gemeinschaft (Gemeinwohl) denkbar.“³

Was Kindern wohl tut, entscheiden entsprechend dem Grundgesetz die Eltern selbst:
Art 6 Abs. 2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht.“

Obwohl eine klare, eindeutige Definition des Begriffes Kindeswohl schwierig ist, ist es umso wichtiger, sich vor Augen zu halten, was Kinder für ihre körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung brauchen.

¹ www.wikipedia.de

² vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII

³ vgl. Kinderschutzzentrum Berlin e.V. (Hg): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin, 2009, S. 25

Die Befriedigung der Grundbedürfnisse von Kindern ist die Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung.

T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan beschrieben im Jahr 2002 „sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen“⁴:

- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Die kindlichen Entwicklungsbedürfnisse sind in Abhängigkeit zum Alter des Kindes zu betrachten. Von den Eltern erfordert dies, sich immer wieder auf die wachsenden und wechselnden Bedürfnisse ihrer Kinder einzustellen.

Die Grenze des Elternrechtes nach Art. 6 des GG ist überschritten, wenn Eltern die Grundrechte ihres Kindes missachten.

„Zu solchen grundlegenden Rechten des Kindes gehören Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit... Nehmen Eltern ihre Verantwortung nicht wahr bzw. überschreiten die Grenze ihres Elternrechts ist der Staat zur Intervention verpflichtet (Art.6 Abs. 2 Satz 2 GG).“⁵ Hier ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Der Gesetzgeber hat insbesondere das Familiengericht als auch das Jugendamt mit der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz der Kinder und Jugendlichen betraut.⁶

So werden im § 1666 BGB familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls definiert, welche die im Grundgesetz geschützten Elternrechte einschränken.

Im § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII heißt es, die Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

Aber auch andere staatliche Stellen, wie Polizei und Justiz haben konkrete Aufgaben in der Ausübung des staatlichen Wächteramtes.⁷

Die Diskussion um den Begriff der **Kindeswohlgefährdung** wird weiter intensiv geführt. Obwohl gesellschaftliche Normen vorhanden sind, gibt es keine allgemein verbindliche Definition von Kindeswohlgefährdung.

Mit der Neufassung des Paragraphen 1631 Abs. 2 BGB im Jahr 2000

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

sollte eine Norm gesetzt werden, die Orientierung im Umgang zwischen Eltern und Kindern ist.

Trotz dieser Norm wird es unmöglich sein, alle Erziehungsmaßnahmen aufzulisten, die Kindern in ihrer Entwicklung schaden.⁸

⁴ T.B Brazelton, S.J.Greenspan: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2008

⁵ H. Schmidt/T. Meysen: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. , Kapitel 2 , 2006

⁶ s.a. § 1666 BGB und §§ 1, 8a SGB VIII

⁷ H. Schmidt/T. Meysen: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. , Kapitel 2 , 2006

⁸ vgl. Kinderschutzzentrum Berlin e.V. (Hg): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin, 2009, S. 38

Die Neuauflage der Broschüre „Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen“ gibt eine gut handhabbare Orientierung zur Definition des Begriffes:

„KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes**
(nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)

beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw.
ein **Unterlassen einer angemessenen Sorge**

durch **Eltern** oder **andere Personen**

in **Familien** oder **Institutionen**
(wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen,
Kliniken oder in bestimmten Therapien)

das zu **nicht-zufälligen Verletzungen,**
zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**

und / oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen**
eines Kindes führen kann,

was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**

von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten

in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge

im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann“⁹

Kindeswohlgefährdung lässt sich in der Regel nicht auf eine einzelne isolierte Handlung oder Unterlassung reduzieren.

Bei der Einschätzung durch die Fachkräfte, ob das Kindeswohl gefährdet ist, ist die familiäre Atmosphäre, in der ein Kind aufwächst von Bedeutung und ob die Beziehungen verlässlich sind, es neben Gefährdungen schützende Faktoren gibt, ein Kind über einen längeren Zeitraum so behandelt wird, dass es zu Schädigungen und Beeinträchtigungen seiner Entwicklung kommt.

Kindeswohlgefährdung ist insofern als ein Syndrom zu verstehen, bei dem ein zielgerichtetes aber auch ein ungewolltes Handeln bzw. Unterlassen in konfliktreichen Beziehungsarrangements und schwierigen Lebensverhältnissen (d.h. in komplexen Situationen) zur Verletzung, Beeinträchtigung und Verstörung eines Kindes führen können.¹⁰

Der Bundesgerichtshof beschreibt Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“¹¹

⁹ Kinderschutzzentrum Berlin e.V. (Hg): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin, 2009, S. 32

¹⁰ vgl. ebenda, S. 30

¹¹ BGH in FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

Um Situationen von Kindeswohlgefährdungen entsprechend bewerten zu können und angemessen durch geeignete Angebote zu reagieren, ist eine grundsätzliche Unterscheidung in verschiedene **Erscheinungsformen** von Kindeswohlgefährdungen hilfreich. Als Hauptformen werden in der Fachliteratur benannt:¹²

■ **Vernachlässigung**

- des körperlichen Kindeswohls
- des seelischen Kindeswohls
- der geistigen Entwicklung

■ **Misshandlung**

- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung

spezifische Formen:

- hochstrittige, eskalierte Trennungs- und Sorgerechtskonflikte;
- eskalierte Partnerschaftskonflikte; häusliche Gewalt;
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
(„Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) z.T. lebensbedrohliche Krankheitssymptome bei ihren Kindern, stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und Behandlungen aus, die sie im Weiteren durch die wiederholte Erzeugung von Krankheitssymptomen unterlaufen.“)¹³

■ **sexueller Kindesmissbrauch**

Nicht selten treten mehrere Formen der Gewalt gleichzeitig auf.

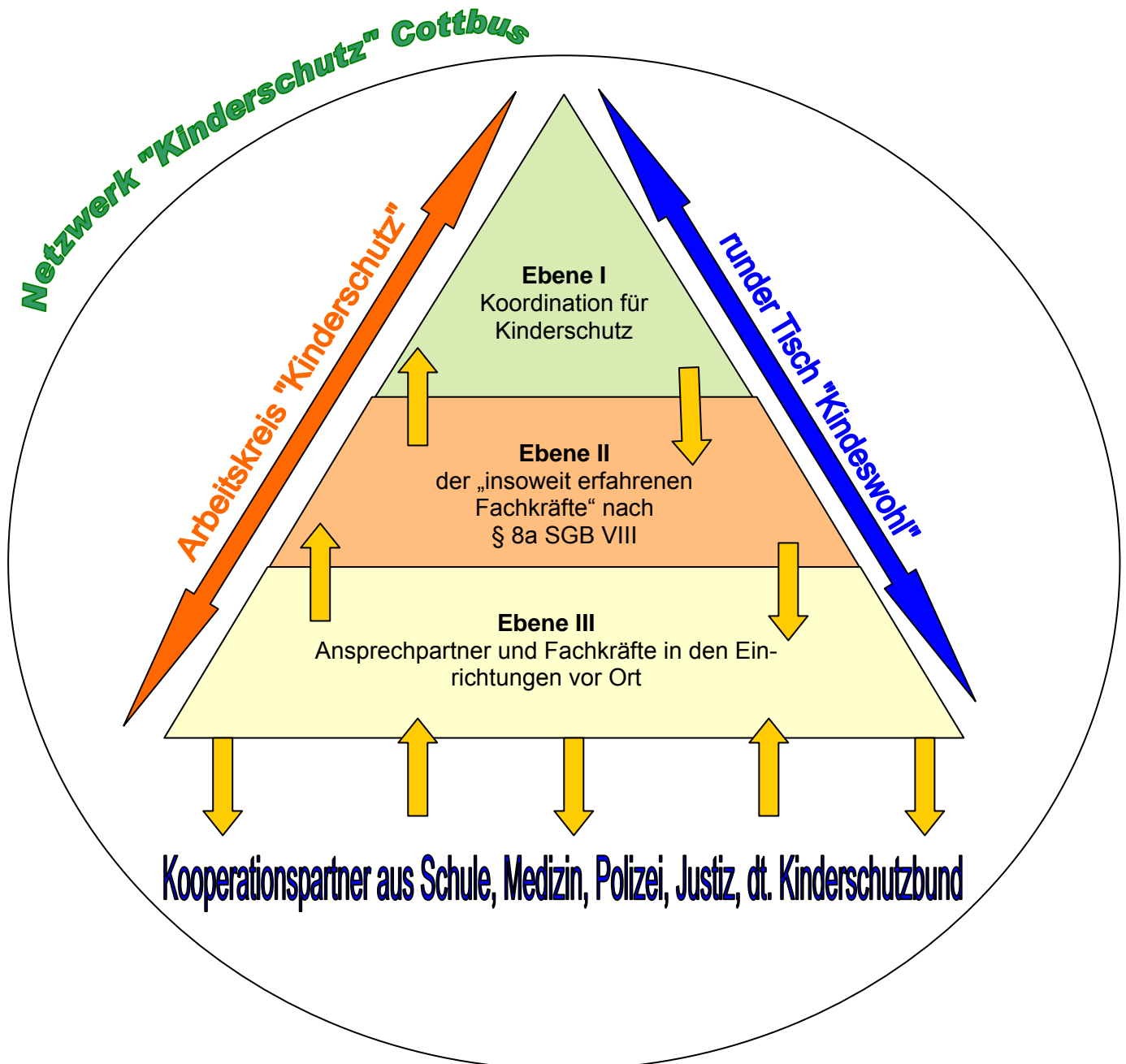
¹² ZBFS- Bayrisches Landesjugendamt: Schützen-Helfen-Begleiten. Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags in der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. München, 2008, S. 15

¹³ Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH - : Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, 2006, S. 25 ff.

2. Struktureller Rahmen und inhaltliche Anforderungen für gelingenden Kinderschutz in der Jugendhilfe

2.1 Strukturen

Seit der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes haben sich bereits vorhandene Strukturen etabliert und wurden ausgebaut. Dies lässt sich wie folgt verdeutlichen:



Ebene 1: Koordination für Kinderschutz

Seit Juni 2008 konnte im Zuge der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes die Koordinatorin für Kinderschutz ihre Tätigkeit aufnehmen.

Funktion und Aufgaben im Netzwerk: Koordinierung aller kinderschutzrelevanten Aufgaben im Netzwerk; sowohl fachbereichsintern als auch extern;

Datensammlung zur Bedarfserfassung, Organisations-Management, Kontakt zur Arbeits- und Fachebene, Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit und Präventionskoordination

Ebene 2: insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII:

erfahrene Fachkräfte aus den verschiedenen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe

Funktion und Aufgaben im Netzwerk: Anlaufstelle für Ebene III, Schnittstelle zur Koordinations- und Beratungsebene; Risikoabschätzung im Einzelfall, Fragestellungen, Erkenntnisse und Entwicklungen aufgreifen, Vertiefung der Handlungskompetenz

Ebene 3: Ansprechpartner und Fachkräfte in den Einrichtungen vor Ort:

Mitarbeiter und Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Funktion und Aufgaben im Netzwerk: Wahrnehmung von akuten Gefährdungen und Vernachlässigungen in ihrem Arbeitsfeld, Rückmeldung an Ebene II über aktuelle Tendenzen, konkrete Multiplikatoren für die Bevölkerung,

runder Tisch „Kindeswohl“:

Der runde Tisch traf sich erstmalig im März 2008. Hintergrund waren die Landesempfehlungen zur Kooperation im Kinderschutz zwischen Jugendhilfe, Schule, Gesundheit, Justiz und Polizei.¹⁴

Unter Beteiligung des Amtsgerichts, des Staatlichen Schulamtes, der Polizei, der Kinderklinik des Carl-Thiem-Klinikums, der Staatsanwaltschaft sowie des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport trifft sich der runde Tisch zweimal jährlich. Ihm kommen hauptsächlich Steuerungsfunktionen in den einzelnen Kooperationsbereichen zu.

Arbeitskreis Kinderschutz

Der Arbeitskreis „Kinderschutz“ besteht seit 1993. Ursprünglich wurde er mit der Bezeichnung „Arbeitskreis gegen sexuellen Missbrauch“ gegründet, um interdisziplinär gemeinsame Vorgehensweisen in schwierigen Fällen abzustimmen. Mittlerweile hat sich der Arbeitskreis als ein Unterstützungsangebot für Helfer und Helferinnen etabliert.

Ziele des Arbeitskreises sind:

- Fachkräfte weiter zum Thema Kinderschutz zu sensibilisieren
- Angebote für Helfer und Helferinnen zum Thema Kinderschutz zu entwickeln;
- Kooperationen zwischen den verschiedenen Professionen zu stärken und damit nachhaltig den Kinderschutz in der Stadt zu verbessern.

Dazu gehören die Organisation und Durchführung von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz, insbesondere in Kitas /Horten oder Schulen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich Arbeits- und Informationsmaterial auszuleihen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Fachtages sowie an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz beteiligt.

Daher richtet sich dieses Angebot nicht nur an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Auch die TeilnehmerInnen des Arbeitskreises gehören unterschiedlichsten Professionen an.

.

¹⁴ MBJS: Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen. In: Kinderschutz aktuell im Land Brandenburg 1

2.2 Inhaltliche Anforderungen an das Netzwerk

Diese verschiedenen Ebenen bilden mit den bestehenden Fachgremien und den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den entsprechenden Kooperationspartnern der Stadt Cottbus ein Netzwerk Kinderschutz.

Ziele des Netzwerkes:

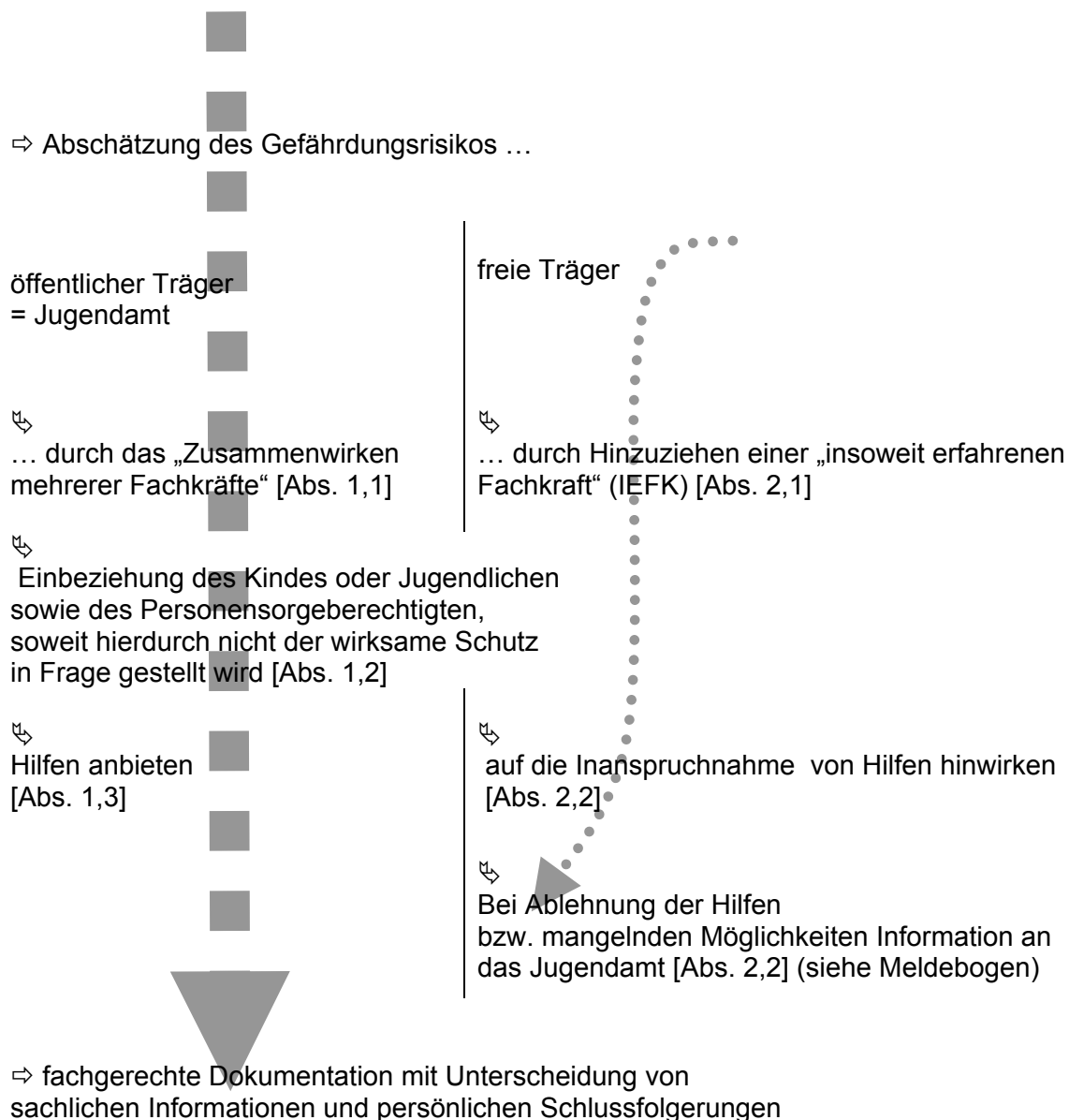
- Aus dem Netzwerk heraus werden Bedarfe erkannt und auf dieser Grundlage Angebote für Familien, Erwachsene, Kinder, Jugendliche – kurz: für alle Bürger der Stadt Cottbus – unterbreitet, welche zum einen die Eigenkompetenz stärken und zum anderen zur Sensibilisierung in Fragen des Kinderschutzes beitragen.
- Neben den allgemein übergreifenden Präventionszielen, die sich in den Konzepten der einzelnen Institutionen wieder finden, gibt es
 - ❖ frühestmögliche
 - ❖ zielgruppenspezifische
 - ❖ niedrigschwellige
 - ❖ wohnortnahe
 - ❖ bedarfsgerechteAngebote für Risikogruppen im Sozialraum.
- Maßnahmen und Angebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlungen werden gesichert und koordiniert.
- Kinder und Jugendliche, die misshandelt wurden oder von Misshandlungen bedroht sind, werden umfassend wahrgenommen.
- Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus werden in ihrer Verantwortung gestärkt, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen.
- Kinder und ihre Familien sollen in verschiedenen Entwicklungs- und Übergangsphasen frühzeitig und verlässlich gestärkt werden.
- Träger und Institutionen sind verantwortlich für die regelmäßige Qualifizierung und Fortbildung der Fachkräfte, um sicher zu stellen, dass
 - ❖ die Wahrnehmung zu Fragen des Kinderschutzes gesteigert und verbessert wird
 - ❖ Strategien zur Bekämpfung von Vernachlässigung und Missbrauch entwickelt werden
 - ❖ Entscheidungskompetenzen und Fachwissen steigen.

3. Rahmenbedingungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII

3.1 Trägervereinbarungen und Dokumentation

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Trägern von Diensten und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind Trägervereinbarungen gem. §§ 8a und 72 a SGB VIII geschlossen worden. Bestandteil der Trägervereinbarung ist das trägerinterne Verfahren. Jeder Träger hat selbst die Pflicht, entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Handlungsschritte; seiner Rahmenbedingungen und Arbeitsaufgaben ein trägerinternes Verfahren zu entwickeln.

⇒ gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung werden bekannt



Diese Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen sind dem öffentlichen Träger entsprechend der Trägervereinbarung mitzuteilen.

Aufgrund der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 1. Mai 2010 ist die Trägervereinbarung entsprechend abgeändert worden und wird mit allen Diensten und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII in der Stadt Cottbus erbringen, neu abgeschlossen.

Für folgenden Personenkreis ist nun die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen verpflichtend:

1. für Personen des öffentlichen Jugendhilfeträgers, die gemäß § 72 a SGB VIII hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung geprüft werden
2. für Personen, in Diensten und Einrichtungen der freien Jugendhilfe. Im Rahmen der Trägervereinbarungen gem. § 8a und § 72 a SGB VIII, verpflichten sich diese Träger, dass sie ebenfalls keine Personen beschäftigen, die eine Verurteilung aufgrund o.g. Straftaten begangen haben.

Für Personen, die

- a) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- b) eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

können sich Arbeitgeber gem. § 30 a BZRG zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

Bei der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist eine entsprechende Aufforderung vom Arbeitgeber vorzuweisen.¹⁵

Der Fachbereich Jugend, Schule und Sport hat ein Musterformular für diese Aufforderung entwickelt.

Dieses Formular befindet sich in der Anlage und ist unter www.cottbus.de/kinderschutz zu finden.

Beginnend im IV. Quartal des Jahres 2010 erfolgt eine Auswertung der trägerinternen Verfahren zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, um langfristig die Qualität im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung zu sichern.

Um den Anforderungen einer sachgerechten Dokumentation zu entsprechen, wurde mit den insoweit erfahrenen Fachkräften eine einheitliche Dokumentation entwickelt, die für die trägerinternen Verfahren verwendet werden sollte.

Der einheitliche Meldebogen an das Jugendamt, nach Abschluss des trägerinternen Verfahrens behält für alle Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe seine Gültigkeit.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe stellt durch fachbereichsinterne Vereinbarungen (Dienstanweisung 2/2009) sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches bei Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen entsprechend handeln.

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) hat das Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen umfassend überarbeitet.

Mit den Einrichtungen und Projekten, die sich in Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe befinden, wurden entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII ebenfalls trägerinterne Verfahren erarbeitet. Die einheitliche Dokumentation findet ebenfalls Anwendung.

¹⁵ s. BZRG § 30 a

Die Fachkräfte des „Haus der Athleten“ sowie des Wohnheims des Max-Steenbeck-Gymnasiums haben einen Handlungsleitfaden für den Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung speziell für ihre Einrichtungen erarbeitet.

Auch für Tagespflegepersonen in Cottbus sind Leitlinien zum Kinderschutz erarbeitet worden.

3.2 Struktur und Anforderungen der Fachkräfte im Kinderschutz

Die im ersten Konzept beschriebene differenzierte Fachkräftestruktur hat sich in der Stadt Cottbus entwickelt.

Für die **insoweit erfahrenen Fachkräfte** wurde in Anlehnung an die Empfehlung der Fachstelle für Kinderschutz ein umfassendes Anforderungsprofil entwickelt.¹⁶

3.2.1 Koordination Kinderschutz

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat eine Koordinationsstelle für Kinderschutz eingerichtet.

Fallübergreifende Aufgaben:

- Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend § 8a SGB VIII
- fachliche Planung, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Kinderschutz (u.a. einmal jährlich Organisation und Durchführung Fachtag „Kinderschutz“ o.ä. Veranstaltungen)
- fachliche Koordinierung und Begleitung der insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a, Abs. 2 SGB VIII
- fachliche Begleitung bei der Entwicklung von trägerinternen Verfahren nach § 8a SGB VIII
- fachliche Begleitung des Aufbaus von Kooperationsstrukturen mit Trägern/ Diensten/ Institutionen und Einrichtungen der Justiz, der Polizei, des Gesundheitswesens und der Bildung;
- Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen; Begleitung des Umsetzungsprozesses
- Analyse des Weiterbildungsbedarfs, fachliche Koordinierung und Begleitung von Weiterbildungsmaßnahmen zum Kinderschutz für die Kooperationspartner
- Gremienarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

- Service- und fachbereichsübergreifende Moderation in Fällen von Kindeswohlgefährdungen.

3.2.2 Insoweit erfahrene Fachkraft (IEFK)

Aufgaben und Rolle

Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt kein neues Berufsbild der Sozialen Arbeit dar, sondern ein Instrument der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, insbesondere im Verfahren der Risikoabschätzung.

Sie hat im eigentlichen Sinne eine Doppelfunktion, die vordergründig durch die unmittelbare Mitwirkung an der Risikoabschätzung bestimmt wird. Auf Grundlage dieser eigenständigen Risikoabschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft berät diese im weiteren Verfahren die fallzuständige Fachkraft bzw. weitere Fallverantwortliche.

Sie dient damit der Erhöhung der Handlungssicherheit bei den Fachkräften von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe.

¹⁶http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Die_insoweit_erfahrene_Fachkraft.pdf

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät zur Entscheidungsfindung, trifft grundsätzlich jedoch keine Entscheidung und hat somit keine Fall- und Prozessverantwortung. Die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft ersetzt nicht die Diagnose/Einschätzung der Gefährdungssituation durch die fallzuständige Fachkraft.

Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft im Verfahren der Risikoabschätzung:

- Klärung der Rollen der einzelnen Beteiligten
- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Beratenden
- Klärung der individuellen Verantwortung der Fachkräfte
- Strukturierung von Informationen und Beobachtungen
- Strukturierung der Erarbeitung von Handlungsplänen
- Versachlichung, besseres Fallverstehen

fallunspezifische Aufgaben:

- „Vorbeugen“ gegen personenbezogene und institutionelle Verdrängungsmechanismen
- Qualitätssicherung und –entwicklung in Bezug auf Verfahrensabläufe und Entscheidungen
- Erarbeitung fachlicher Positionen und Standards
- Ermittlung von Fortbildungsbedarfen innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches
- Evaluation und Fortschreibung des trägerinternen Verfahrens im Zusammenwirken mit der Koordinatorin für Kinderschutz
- jährliches Bilanzgespräch zum Umgang mit dem trägerinternen Verfahren
- steht nach Vereinbarung für andere (kleine) Träger zur Verfügung (externe Fachkraft)

Sowohl unter fachlich als auch strafrechtlich relevanten Aspekt muss die insoweit erfahrene Fachkraft auf offensichtliche Fehleinschätzungen oder unzureichende Schlussfolgerungen im Rahmen der Risikoabschätzung nachdrücklich hinweisen.

Anforderungen:

Grundsätzlich müssen für eine insoweit erfahrene Fachkraft die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt sein. Damit ist gesichert, dass ausschließlich Fachkräfte der Jugendhilfe in diesem Sinne in Betracht kommen; ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendhilfe damit nicht betraut werden können. Eine insoweit erfahrene Fachkraft sollte über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (fachlich empfohlen: 5 Jahre) insbesondere in der Arbeit mit krisenhaften Situationen verfügen.

Bestimmte Kernkompetenzen sollten außerdem ausgeprägt sein:

- fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse (SGB VIII, insbesondere § 8a, sowie dessen gesetzliche Einbettung; BGB; FGG; StGB sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen)
- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
- das Wissen um riskante Lebenssituationen für Kinder, die Risikofaktoren, Entstehungen und Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung und Moderation (auch von Gruppen)
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion
- die Fähigkeit zur professionellen Balance von Nähe und Distanz
- Kenntnisse über die regionale Angebotsstruktur und Netzwerkaktivitäten

- Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Arbeit des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport (Jugendamt)
- Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten, Polizei, Staatsanwaltschaft sowie über andere kinderschutzrelevante Institutionen und Behörden aus den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales oder Arbeit

Der Träger ist dafür verantwortlich, den Stellenanteil der IEFK(s) dem Bedarf anzupassen:

- Absicherung von Vertretung
- erhöhtes Fallaufkommen

3.2.3 Ansprechpartner Kinderschutz

Träger der Jugendhilfe, die

- nicht mindestens 3 Fachkräfte bzw.
- nicht die Voraussetzungen einer IEFK erfüllen

sind verpflichtet, einen Ansprechpartner innerhalb ihres Trägers zu benennen.

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos suchen sich die Ansprechpartner eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, die als externe Fachkraft zur Verfügung steht. Die Koordinatorin für Kinderschutz vermittelt dazu.

3.3 Fortbildungen der Fachkräfte

Neben der Verpflichtung jedes Trägers, seine Fachkräfte fortzubilden, werden regelmäßig trägerübergreifende Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz durchgeführt. Die Bedarfsermittlung und Koordination der Themen obliegt der Koordinatorin für Kinderschutz. Dabei werden bereits bestehende Potenziale genutzt.

Die Träger unterstützen die Qualifizierung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IEFK). Diese ermittelt Bedarfe und organisiert Fortbildungen innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches.

Die fachliche Begleitung der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist eine der Aufgaben der Koordinatorin für Kinderschutz. Damit besteht für die Träger ein Angebot, sich an der Qualitätssicherung und Erarbeitung von Verfahrensstandards im Kinderschutz zu beteiligen. Hier hat sich ein festes Arbeitsgremium gefunden, welches sich 6-mal jährlich sowohl zu inhaltlichen Fortbildungsveranstaltungen als auch zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz trifft.

Einmal jährlich findet eine ganztägige multidisziplinäre Veranstaltung (Fachtag o.ä.) zum Thema Kinderschutz statt. Diese Veranstaltung soll den Fachkräften und Kooperationspartnern die Möglichkeit geben, den aktuellen Stand in Forschung und Praxis wahrzunehmen. Er dient dem fachlichen Austausch, der Evaluation und der Weiterentwicklung dieses Konzepts.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Menschen in Cottbus aufmerksamer geworden sind. Das mag zum einen an den nach wie vor medial inszenierten Darstellungen von Einzelfällen liegen. Es ist aber auch ein erstes Ergebnis der konkreten Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes, dass die Bürger gestärkt werden und Mut fassen, Hinweise zu geben oder sich Hilfe und Rat zu holen.

Auch die Sensibilisierung und fachliche Weiterbildung der Fachkräfte führt dazu, dass kritische Situationen von Kindern frühzeitig bemerkt und Eltern Hilfen vermittelt werden.

Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung durch Weiterbildungen für Fachkräfte aber auch entsprechende Informationsveranstaltungen für Eltern und andere Interessierte in Einrichtungen.

Für Kinder, Jugendliche und Eltern wird eine Broschüre herausgegeben, die es ihnen ermöglicht, schnell und auf einen Blick Ansprechpartner zu finden, wenn sie Rat, Hilfe oder Unterstützung benötigen.

Im Internet unter www.cottbus.de/kinderschutz können die bisherigen Arbeitsmaterialien zum Thema Kinderschutz, die für die Stadt Cottbus erarbeitet wurden, eingesehen werden. Die Daten sind fortlaufend zu aktualisieren.

Die Einrichtung einer zentralen Kinderschutz-Telefonnummer ist einer der Punkte des ersten Kinderschutzkonzeptes, dessen Umsetzung noch nicht erfolgen konnte.

Die tatsächlichen Auswirkungen auf arbeitsorganisatorische Abläufe bis hin zu arbeitsrechtlichen Regelungen konnten die Verfasser des ersten Konzeptes nicht abschätzen.

Ein entsprechender Vorschlag des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist zu erarbeiten und soll mit den AG`s nach §78 SGB VIII besprochen werden.

5. Kooperation

Kooperation im Kinderschutz heißt; alle an Fragen des Kinderschutzes beteiligten Professionen mehr miteinander zu verbinden und verbindliche Formen einer regelmäßigen, fallunabhängigen Zusammenarbeit zu entwickeln.

Eine besondere Rolle nehmen dabei die öffentliche Jugendhilfe, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die Schulen, das Gesundheitswesen, die Polizei, die Justiz, sowie weitere soziale Dienste ein.

Jede der bei akuten Kinderschutzfällen beteiligten Institution hat eine eigene Kontroll-, Interventions- und Hilfestrategie. Außerdem verfügen die einzelnen Institutionen über unterschiedliche Hilfemöglichkeiten.

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist daher ist das Wissen und die Verständigung um die unterschiedlichsten Handlungsbedingungen der Akteure.

- Kooperation setzt Vertrauen und gegenseitigen Respekt voraus.
- Kooperation braucht Verlässlichkeit; die Partner müssen klare Absprachen treffen und einhalten.
- Kooperation braucht ein gemeinsam vereinbartes Ziel, sie ist also auf einen Fall oder auf eine Problemlösung gerichtet.
- Kooperation gelingt am besten „auf Augenhöhe“, also zwischen gleichberechtigten Partnern,
- auch wenn sie unterschiedliche Aufgaben haben.
- Kooperation erfordert einen überlegten Umgang mit Informationen. Die Partner müssen sich gezielt und zuverlässig informieren.

Erfolgreiche Kooperation im Kinderschutz bedeutet in erster Linie gelebte Kommunikation.

Gemeinsam durchgeführte interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen dienen dazu, Arbeitsweisen des anderen kennen zu lernen, Grenzen im Handeln zu erfahren, um so gemeinsame Strategien für fallabhängige aber auch einzelfallunabhängige Kooperationen zu entwickeln.

Die bereits bestehenden Netzwerke werden benötigt, um die Kooperationsstrukturen weiter zu festigen und auszubauen.

Auf der Arbeitsebene haben sich zwischen dem Jugendamt und öffentlichem Gesundheitswesen sowie der Kinderklinik des Carl-Thiem-Klinikum hervorragende Kooperationsstrukturen entwickelt, die individuelle Hilfeangebote für Familien ermöglichen.

Mit allen Grundschulen der Stadt Cottbus konnte eine Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung erarbeitet werden. Diese Vereinbarung trat am 29. September 2009 in Kraft.

Im Jahr 2011 soll der Abschluss dieser Vereinbarungen mit den weiterführenden Schulen der Stadt gelingen. Die ersten Gespräche sind dazu erfolgt; die Schulen überarbeiten derzeit den vorliegenden Handlungsleitfaden auf die spezielle Situation der Schüler und Schülerinnen weiterführender Schulen.

Das Jugendamt der Stadt Cottbus begleitet ebenfalls grenzüberschreitende Präventionsprojekte in enger Partnerschaft mit dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Cottbus e.V.

6. Prävention

Gelungender Kinderschutz beginnt mit Prävention.

Damit verbunden ist die Frage, welche Familien angesprochen werden und welche entsprechenden Rahmenbedingungen dafür notwendig sind.

Man kann unterscheiden in:

Primäre Prävention - die Angebote erreichen alle Familien

Sekundäre Prävention - die Angebote richten sich an Risikofamilien mit negativen kindlichen Entwicklungsverläufen

Tertiäre Prävention - die Angebote richten sich an Familien zur Versorgung bzw. Intervention nach Kindesmisshandlung und Vernachlässigung¹⁷

Im Bereich der Primären Prävention ist neben der bereits bestehenden Angebote der verschiedenen Träger der freien Jugendhilfe mit dem Netzwerk Gesunde Kinder ein Angebot geschaffen worden, was sich an alle Familien der Stadt richtet, ohne dass ein Defizit oder eine Risiko bestehen muss. Die Herausforderung wird sein, dieses Projekt langfristig gut in die bestehenden Netzwerkstrukturen und Angebote einzubinden. Auch die vorhandenen Angebote sind zu sichern und die Vernetzung weiter zu koordinieren.

Entsprechend eines Fazits des 13. Kinder- und Jugendberichtes gilt auch für Cottbus:

Für einen nachhaltigen Kinderschutz braucht es eine Kombination aus Angeboten der primären, sekundären und tertiären Prävention. Den Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen kommt eine besondere Bedeutung zu.

Nachhaltiger und über die frühe Kindheit hinausreichender Kinderschutz und die dauerhafte Etablierung entsprechender Strukturen erfordert eine administrative und finanzielle Verankerung in der Kommune.¹⁸

Die Ausführungen aus dem Kinderschutzkonzept vom November 2007 haben in keiner Weise an Bedeutung verloren, daher wurden sie genauso wieder übernommen.

Deren weitere schrittweise Umsetzung ist der Schwerpunkt im nächsten Zeitraum.

„Prävention für die Stadt Cottbus beinhaltet in diesem Konzept u.a. folgende Schwerpunkte: Erhaltung und Schaffung von sozialraumorientierten Netzwerken, Erarbeitung eines Verhaltenskodex und Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel für die Stadt Cottbus ist es, vorhandene präventive Angebote im Kinderschutz zu sichern und deren Vernetzung zu koordinieren. Eine Erfassung der Angebote ist unerlässlich. Sie sind weiterzuentwickeln und auszubauen.

¹⁷ vgl. U. Ziegenhain: Stärkung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen - Chancen für präventive Hilfen im Kinderschutz in: U. Ziegenhain, J. M. Fegert (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, Ernst Reinhardt Verlag, München, 2008

¹⁸ vgl. BFSFJ: 13. Kinder- und Jugendbericht, Drucksache 16/12860, S. 254

Sozialraumorientierte Netzwerke mit dem Schwerpunkt Kinderschutz sind weiter auszubauen; hier sind die vorhandenen Träger der Jugendhilfe Kontakt- und Anlaufstelle für Hilfesuchende und Fachkräfte.

Neben Angeboten im Sozialraum sollte übergreifend und für die Stadt Cottbus verbindlich ein Verhaltenskodex zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen werden, mit u. a. folgenden Inhalten: Kinder ernst nehmen, wertschätzender Umgang, Kinder stark machen, etc.

Wirksame Prävention muss die verschiedenen Lebensbereiche konkret ins Auge fassen und unter Beteiligung verschiedener Akteure ein Netzwerk der Prävention mit dem Ziel der Entwicklung familiärer Eigenkompetenzen aufbauen.

Individuelle Potenziale und Ressourcen sollen herausgebildet werden. Grundlage dafür sind allgemeine Bildungsziele für Familien entsprechend dem Motto: „Stärken unterstützen und Schwächen begrenzen.“

Reichweite und Erfolg von Prävention hängen von der Einbindung in kommunale Netzwerke ab. Unbedingt notwendig ist die Einbeziehung spezifischer Kompetenzen unterschiedlicher Professionen.“¹⁹

7. Finanzierung

Die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erfordert die finanzielle Unterstützung der Stadt Cottbus. Die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes wurden in Höhe von 11.800,00 € im Haushalt des Fachbereiches eingestellt. Diese Finanzen sind langfristig zu sichern.

8. Fortschreibung des Konzeptes

Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aller 2 Jahre fortgeschrieben. Bei gesetzlichen Neuerungen, die Auswirkungen auf die inhaltliche Umsetzung des Konzeptes haben, erfolgt eine entsprechende Fortschreibung zeitnah.

¹⁹ Stadt Cottbus, Fachbereich Jugend, Schule und Sport: Kinderschutzkonzept der Stadt Cottbus aus Sicht der Jugendhilfe, November 2007



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Trägervereinbarung nach §§ 8a Abs. 2 und 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) - Änderung 2010

Prämisse

Am 01.10.2005 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Kraft, das als eine wesentliche Neuerung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Mai 2010 erfordert die Änderung der Trägervereinbarung.

Die Garantenpflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ebenso wie die Garantstellung der Fachkräfte für die Sicherung des Kinderschutzes galten in der Vergangenheit und gelten weiterhin.

Die Konkretisierung des Kinderschutzauftrages erfordert jedoch, insbesondere bei den Fachkräften in den Handlungsfeldern Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zusätzliche Qualifizierung und Sensibilisierung für die Belange des Kinderschutzes.

Um zu erreichen, dass alle Handlungsfelder der Jugendhilfe ein einheitliches Verständnis von einer drohenden oder bereits existierenden Kindeswohlgefährdung sowie einheitliche Verfahrensweisen entwickeln, sind handlungsfeldübergreifende Veranstaltungen und Fortbildungen für die bei den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe beschäftigten Fachkräfte, aber auch für die dort eingesetzten Ehrenamtlichen sowie bei den kommunalen Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, die nicht örtliche Träger (§ 69, Ziffer 5 und 6, SGB VIII) sind, notwendig.

Handlungsfeld bezogene Vereinbarungen müssen die unterschiedlichen Anforderungen der Handlungsfelder der Jugendhilfe berücksichtigen. Letztere machen sich u.a. fest an:

- Alter des die Einrichtungen besuchenden Kindes/Jugendlichen
- Vorhandensein/Nichtvorhandensein von Leitungskräften in der Einrichtung
- Vorhandensein/Nichtvorhandensein von Fachkräften der Jugendhilfe in der Einrichtung
- den Rahmenbedingungen, im Bedarfsfall Zugang zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu erlangen
- Besonderheiten der Träger von Einrichtungen und Diensten im Handlungsfeld

Zur Erfüllung des in den §§ 8 a definierten Schutzauftrages und den in 72 a gefassten Bestimmungen zur persönlichen Eignung

wird zwischen der kreisfreien **Stadt Cottbus**, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Oberbürgermeister; dieser vertreten durch die Leiterin des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport

und dem/der _____

- nachfolgend: Träger –

nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Werden der Fachkraft¹ einer Einrichtung/ eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen.

2. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrene Fachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen.

Verfügt der Träger selbst nicht über diese erfahrene Fachkraft, so zieht er eine externe Fachkraft hinzu. Das Jugendamt verfügt über eine entsprechende Liste der Fachkräfte, die für externe Anfragen zur Verfügung stehen.

Sofern der Träger über eine insoweit erfahrene Fachkraft² verfügt, ist diese dem Jugendamt zu benennen. Das Jugendamt erstellt aus diesen Nennungen eine Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte.

3. Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt (Schutzplan).

Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen.

4. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos danach nicht möglich, wird das Jugendamt hinzugezogen.

5. Nehmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Hilfen an, so informiert der Träger das Jugendamt, falls diese Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen. Gleiches gilt bei Ablehnung der angebotenen Hilfen.

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil des Hilfeplanes.

6. Der Ablauf des Verfahrens ist in geeigneter Form zu dokumentieren.³

7. Der Träger entwickelt ein eigenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Beide Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihre Verfahrensgrundsätze.

8. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61 – 65 SGB VIII einzuhalten.

9. Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 72a SGB VIII keine Personen beschäftigen⁴ soll, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a 182 bis 184 e oder § 225 rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung).

10. Der Träger verpflichtet sich daher, von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG zu verlangen.

Die persönliche Eignung von ehrenamtlich Tätigen oder Praktikanten ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen (ausgenommen sind Schülerpraktikanten der 9. und 10. Klassen)

11. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Beratung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen befasst sind oder in Einrichtungen tätig sind, die diesen Zwecken dienen, die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.

1 Fachkräfte sind gem. § 72 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

2 siehe Anlage 2

3 siehe Anlage 3

4 Beschäftigung in Sinne dieser Vereinbarung schließt nur sozialversicherungspflichtige oder über SGB II und III geförderte Arbeitsverhältnisse ein.

Cottbus, den _____

Cottbus, den _____

Monika Hansch
Fachbereichsleiterin

Stempel

Stempel

Anlagen: Übersicht Straftatbestände
Anforderungsprofil insoweit erfahrene Fachkraft
Dokumentation für trägerinterne Verfahren
Aufforderung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

Anlage 1 - Rechtskräftige Verurteilungen i. S. des § 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)

Folgende Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) sind relevant:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a)
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178)
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a)
- Zuhälterei (§ 181a)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b)
- Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele- dienste (§ 184c)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184d)
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184e)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225).



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Anforderungsprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Aufgaben und Rolle

Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt kein neues Berufsbild der Sozialen Arbeit dar, sondern ein Instrument der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, insbesondere im Verfahren der Risikoabschätzung.

Sie hat im eigentlichen Sinne eine Doppelfunktion, die vordergründig durch die unmittelbare Mitwirkung an der Risikoabschätzung bestimmt wird. Auf Grundlage dieser eigenständigen Risikoabschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft berät diese im weiteren Verfahren die fallzuständige Fachkraft bzw. weitere Fall-verantwortliche. Sie dient damit der Erhöhung der Handlungssicherheit bei den Fachkräften von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät zur Entscheidungsfindung, trifft grundsätzlich jedoch keine Entscheidung und hat somit keine Fall- und Prozessverantwortung. Die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft ersetzt nicht die Diagnose/Einschätzung der Gefährdungssituation durch die fallzuständige Fachkraft.

Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft im Verfahren der Risikoabschätzung:

- Klärung der Rollen der einzelnen Beteiligten
- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Beratenden
- Klärung der individuellen Verantwortung der Fachkräfte
- Strukturierung von Informationen und Beobachtungen
- Strukturierung der Erarbeitung von Handlungsplänen
- Versachlichung, besseres Fallverstehen

fallunspezifische Aufgaben:

- „Vorbeugen“ gegen personenbezogene und institutionelle Verdrängungsmechanismen
- Qualitätssicherung und –entwicklung in Bezug auf Verfahrensabläufe und Entscheidungen
- Erarbeitung fachlicher Positionen und Standards
- Ermittlung von Fortbildungsbedarfen innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches
- Evaluation und Fortschreibung des trägerinternen Verfahrens im Zusammenwirken mit der Koordinatorin für Kinderschutz
- steht nach Vereinbarung für andere (kleine) Träger zur Verfügung (externe Fachkraft)

Sowohl unter fachlich als auch strafrechtlich relevanten Aspekt muss die insoweit erfahrene Fachkraft auf offensichtliche Fehleinschätzungen oder unzureichende Schlussfolgerungen im Rahmen der Risikoabschätzung nachdrücklich hinweisen.

Anforderungen:

Grundsätzlich müssen für eine insoweit erfahrene Fachkraft die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt sein. Damit ist gesichert, dass ausschließlich Fachkräfte der Jugendhilfe in diesem Sinne in Betracht kommen; ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendhilfe damit nicht betraut werden können. Eine insoweit erfahrene Fachkraft sollte über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (fachlich empfohlen: 5 Jahre) insbesondere in der Arbeit mit krisenhaften Situationen verfügen.

Bestimmte Kernkompetenzen sollten außerdem ausgeprägt sein:

- fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse (SGB VIII, insbesondere § 8a, sowie dessen gesetzliche Einbettung; BGB; FGG; StGB sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen)
- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
- das Wissen um riskante Lebenssituationen für Kinder, die Risikofaktoren, Entstehungen und Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung und Moderation (auch von Gruppen)
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion
- die Fähigkeit zur professionellen Balance von Nähe und Distanz
- Kenntnisse über die regionale Angebotsstruktur und Netzwerkaktivitäten
- Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Arbeit des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport (Jugendamt)
- Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten, Polizei, Staatsanwaltschaft sowie über andere kinderschutzrelevante Institutionen und Behörden aus den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales oder Arbeit



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

Dokumentation für trägerinterne Verfahren bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, gem. § 8a Abs.2 SGB VIII

Dieses vorliegende Arbeitsmaterial kann als Dokumentationsgrundlage für die trägerinternen Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII genutzt werden. So wurde der Hinweis aus der Praxis, die Dokumentation zu vereinheitlichen und den Trägern damit eine Hilfestellung zu geben, umgesetzt. Die Dokumentation bezieht sich auf die wesentlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung des § 8a SGB VIII-Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Das Material wurde gemeinsam von der Arbeitsgruppe der insoweit erfahrenen Fachkräfte und der Koordinatorin für Kinderschutz erarbeitet.

Verfahrensschritte

1. Beobachtungen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Hier notiert die Fachkraft ausschließlich ihre Beobachtungen; eine Wertung / Einschätzung der Situation nimmt sie nicht vor.

Diese Beobachtungen bilden die Grundlage für die Risikoabschätzung. Erst dort erfolgt die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

2. Risikoabschätzung

In den trägerinternen Verfahren erfolgt die Risikoabschätzung teilweise in unterschiedlichen methodischen Schrittfolgen. Die vorliegende Dokumentation bezieht sich auf den Schritt der Risikoabschätzung unter Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

kollegiale Fallberatung/Teamberatung/Info an Leitung

Hinzuziehung insoweit erfahrene Fachkraft

Krisenteam

3. Überprüfung, wenn Hilfen ohne Kenntnis des Jugendamtes vermittelt wurden

Die Überprüfung, ob angebotene Hilfe angenommen und /oder ausreichend sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, sollte in einem festgelegten Zeitraum mit den Fachkräften, die an der Risikoabschätzung beteiligt waren, vorgenommen und dokumentiert werden.

4. Information des Jugendamtes

Sind die Personensorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage mitzuwirken oder sind die angebotenen Hilfen nicht ausreichend, bzw. werden nicht angenommen, so ist gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII das Jugendamt zu informieren.

Dafür ist der Meldebogen aus dem Kinderschutzkonzept zu verwenden. Verantwortlich für die Information des Jugendamtes ist die fallverantwortliche/ wahrnehmende Fachkraft

1. Beobachtungen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Name der wahrnehmenden Fachkraft:

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Adresse:

wann wurde **was**, **wie** durch **wen** beobachtet:

Unterschrift: _____

2. Risikoabschätzung

Von (wahrnehmende FK):

ist am: Fachkraft:
hinzugezogen worden zur Abwägung des Verdachts bezüglich

des Kindes/Jugendlichen:

Geb. Datum:

Alter:

Adresse:

unbekannt?

Weitere beteiligte Fachkräfte:

Schilderung des Sachverhalts

Zeigt das Kind/Jugendliche

- A)Verhaltensauffälligkeiten?
- B) körperliche Symptome?
- C) psychische Symptome?

Wenn ja, welche und seit wann (beiliegende Checkliste von möglichen Indikatoren kann zur Hilfe genommen werden)

Was ist über die familiäre und psycho-soziale Situation des betreffenden Kindes/Jugendlichen bekannt?

Welche familiären Risikofaktoren sind bekannt?

Gibt es andere Erklärungsmöglichkeiten für das auffällige Verhalten des Kindes?

Wurden bereits Schritte eingeleitet, die Personensorgeberechtigten in die Risikoabschätzung einbezogen oder ihnen Hilfen angeboten? (wann, welche Hilfe?)

Schlussfolgerungen

Erhärtet sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung aufgrund der oben genannten Informationen?

ja
(nächste Schritte)

nein (Begründung):

3. Überprüfung, wenn Hilfen ohne Kenntnis des Jugendamtes vermittelt wurden

Datum:

Beteiligte Fachkräfte:

Den Personensorgeberechtigten des Kindes:

Ist entsprechend des Protokolls vom ...

folgende Hilfe angeboten worden:

Folgende Veränderungen sind deutlich, bezüglich:

Verhaltensauffälligkeiten

körperlicher Symptome

psychischer Symptome

familiäre Situation

Schlussfolgerung:

- der Verdacht der Kindeswohlgefährdung besteht nicht mehr
- Hilfen werden nicht angenommen
- Hilfen erscheinen nicht ausreichend

Vereinbarungen der nächsten Schritte:

- Es besteht die Notwendigkeit das JA zu informieren (Meldebogen aus Kinderschutzkonzept)
- Eine sofortige Intervention ist notwendig.
- sonstige Absprachen

Die Vereinbarungen sind im Konsens aller anwesenden Fachkräfte getroffen.

- ja
- nein - unterschiedliche Standpunkte der Fachkräfte zu:

Unterschriften der beteiligten Fachkräfte:

--

Mögliche Anhaltspunkte/Hinweise auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte beim Kind

Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)

Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)

Ernährungssituation

zu geringe Gewichtszunahme beim Säugling, überalterte oder verdorbene Nahrung, nicht altersgemäße Nahrung, zu wenig Nahrung, mangelnder Vorrat an Nahrung, unsaubere Nahrung, mangelnde Hygiene des Ess- und Kochgeschirrs, keine Abwechslung bei Nahrung, unregelmäßiges und nicht zulässiges Essen und Trinken, Zeichen von Über- und Fehlernährung, u.a.m.

Schlafmöglichkeiten

kein eigener Schlafplatz, beengter Schlafplatz, fehlendes Bett, fehlende Matratze, nasser muffiger Schlafplatz, unregelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus, fehlende Decken zum Schutz vor Kälte, fehlende Abschirmung des Schlafplatzes (z.B. Einraumwohnung) Schutz der Intimsphäre des Kindes (Schutz vor sexueller Ausbeutung), u.a.m.

Ausreichende Körperpflege

unregelmäßiges oder zu seltenes Wickeln, langes Belassen in durchnässten und eingekoteten Windeln, unregelmäßiges oder sehr seltenes Waschen und Baden, Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, fehlende Zahnhygiene, erkrankte oder verdorbene Milchzähne, unbehandelte entzündete Hautoberflächen u.a.m.

Witterungsangemessene Kleidung

mangelnder Schutz vor Hitze oder Kälte, zu enge oder zu große Kleidung (z.B. Schuhe), witterungsunangemessene Kleidung mit der Folge des übermäßigen Schwitzens oder Frierens, u.a.m.

gesundheitliche Vor- und Fürsorge

Nicht-Wahrnehmen von Vorsorgeuntersuchungen (U1-U8), Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Krankheiten, Verweigerung von Krankheitsbehandlung, fehlen von einer hausärztlichen Anlaufstelle, unbehandelte chronische Krankheiten, häufige Krankenhausaufenthalte aus Unfällen, fehlende Sicherung der Zahngesundheit (faulende Zähne) u.a.m.

Gesicherte Betreuung und Aufsicht

ohne altersentsprechende Aufsicht lassen (z.B. auf Wickeltisch, in der Badewanne, beim Spiel im Freien), Kleinkinder allein in der Wohnung lassen, Kinder nachts (ohne Ansprechpartner) alleine lassen u.a.m.

Anregung/Spielmöglichkeiten des Kindes

Karge und nicht ausgestattete (Spiel-) Räume für das Kind, Fehlen von Spielzeug, Fernseher als einziges Angebot, keine altersgerecht motorische und sensomotorische Entwicklung, Sprachstörung u.a.m.

Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörung

Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Entwicklungsverzögerungen, und Behinderungen u.a.m.

Emotionale Zuwendung von Bezugspersonen

keine oder grobe Ansprache des Kindes, häufige körperliche oder verbale Züchtigung des Kindes (Drohen, Erniedrigen, Schütteln, Schlagen), herab setzender Umgang mit dem Kind, Verweigerung von Trost und Schutz, Verweigerung von Körperkontakt, Verweigerung von Zuneigung und Zärtlichkeit, ständig wechselnde Bezugspersonen, häufiges Überlassen unterschiedlichster Betreuungspersonen, Hospitalismus (Schaukelbewegung) Einnässen/Einkoten ältere Kinder, u.a.m.

Gewährung altersangemessener Freiräume

Einsperren, Kontaktverbot zu Gleichaltrigen (z.B. aus Kindergarten), keine altersentsprechende Freunde/Freundinnen, Klammerung und Überbehütung, Überforderung durch zu große Verantwortungsbelastung, u.a.m.

Anhaltspunkte in der Familie/Umfeld

Gewalttätigkeiten in der Familie

Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen

Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt

Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage

Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)

traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)

Schädigendes Erziehungsverhalten durch Eltern/andere Bezugspersonen

Mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern

Soziale Isolierung der Familie

Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar

Fehlende Problemeinsicht

Unzureichende Kooperationsbereitschaft

Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen

Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

Ressourcen beim Kind/innerhalb der Familie/des Umfeldes

Finanzielle/materielle Situation

(Einkommen der Familie ist ausreichend, Einkommen wird sinnvoll genutzt, die Grundbedürfnisse des Kindes sind sichergestellt) u.a.m.

Häusliche/räumliche Situation

(eigener Wohnraum; ausreichender Wohnraum; angemessene gesundheitliche, hygienische Wohnbedingungen, u.a.m.)

Familiäre Beziehungssituation

(funktionierende familiäre Beziehungen, stabile Partnerschaft; angemessener Umgangston) u.a.m.

Soziale Situation der Familie

stabile Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, positive Partnerschaft; Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit Behörden und Institutionen

Persönliche Situation der Erziehungspersonen

Alltägliche Strukturierungsfähigkeit; Kommunikationskompetenz; Bewältigungsstrategien; eigenen Interessen/Ziele werden verfolgt) u.a.m.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Meldebogen an das Jugendamt Cottbus (ASD) bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 2
SGB VIII (nach Abschluss des trägerinternen Verfahrens)
Faxvorlage für Nr.: 0355 612 3502

Träger/Einrichtung:

Tel:

Meldende Person /Funktion:

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Derzeitiger Aufenthalt bei:

Anschrift:

Gewichtige Anhaltspunkte:

Welche Hilfsangebote seitens des Trägers wurden den Personensorgeberechtigten unterbreitet?

Wann

Maßnahme

Weitere Beteiligte

Wann	Maßnahme	Weitere Beteiligte

Art der Schädigung:

Risikoabschätzung:

- Eltern nehmen die angebotene Hilfe nicht an
- Eltern erscheinen nicht in der Lage, die Hilfe anzunehmen
- die Gefährdungssituation kann trägerintern nicht abgewendet werden

Grad der Gefährdung: akute Gefährdung
 latente Gefährdung

Meldung beruht auf:

- eigenen Beobachtungen
- Hörensagen
- Vermutungen anderer Personen

Telefonische Empfangsbestätigung ist erfolgt am: _____ durch: _____

Datum, Unterschrift: _____



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

**Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2
BZRG**

Hiermit bestätigen wir, dass Herr/Frau _____

wohnhaft:

gem. § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung
Minderjähriger dient

konkrete Tätigkeit:

beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minder-
jährigen aufzunehmen

konkrete Tätigkeit:

ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung
Minderjähriger dient

konkrete Tätigkeit:

ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Min-
derjährigen aufzunehmen

konkrete Tätigkeit:

ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen muss.

auffordernde Stelle:

Unterschrift



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus
Geschäftsbereich III
Jugend, Kultur, Soziales

Fachbereich Jugend, Schule und Sport
Karl-Marx-Straße 67
0355 6123515
0355 6123503
www.cottbus.de/kinderschutz